

Wörterbuch Recht = Dictionnaire de droit. français-allemand/allemand-français

Französisch-Deutsch/Deutsch-Französisch

von
Klaus Fleck

2. Auflage

Wörterbuch Recht = Dictionnaire de droit. français-allemand/allemand-français – Fleck

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zweisprachige Rechts- und Wirtschaftswörterbücher



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60066 1

beck-shop.de

Fleck

Wörterbuch Recht

Französisch-Deutsch
Deutsch-Französisch

Dictionnaire de droit

français-allemand
allemand-français

beck-shop.de

Dictionnaire de droit

français-allemand
allemand-français

par

Klaus E. W. Fleck

2^e édition

C.H. Beck
Helbing Lichtenhahn • Manz

beck-shop.de

Wörterbuch Recht

Französisch-Deutsch
Deutsch-Französisch

von

Klaus E. W. Fleck

2. Auflage

C.H. Beck
Helbing Lichtenhahn • Manz

beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978-3-406-60066-1 (C.H. Beck)
ISBN 978-3-7190-3125-1 (Helbing Lichtenhahn)
ISBN 978-3-214-03571-6 (Manz)

© 2013 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstr. 9, 80801 München

Satz: Acolada GmbH, Nürnberg

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

Vorwort

Papierwörterbücher können heute nicht mehr mit elektronischen Nachschlagewerken in Punkto Aktualität konkurrierenden. Sie haben aber hauptsächlich dann noch ihre Berechtigung, wenn sie klein und handlich sind und man gerade keinen Computer zur Hand hat. Man tut sich auch viel leichter mit dem Suchen und sieht gleichzeitig das gesamte sprachliche Umfeld. Auch eine diffuse Überblick-Suche ist möglich. Man kann ebenfalls verweilen und dabei nachdenken, welche Lösung wohl am besten passt.

Préface

Les dictionnaires-papier ne sont pas aussi actuels que le sont les dictionnaires électroniques. Néanmoins ils sont encore indispensables, surtout lorsqu'ils sont petits et facilement maniables et lorsqu'on ne dispose pas d'un ordinateur. La recherche est aussi dans bien des cas plus facile et l'on voit tout le contexte, dans lequel le mot baigne. On découvre même ce que l'on recherchait pas directement. Il est aussi possible de mieux réfléchir à une solution appropriée, en prenant le temps qu'il faut.

Fürstenfeldbruck, le 28 février 2013
Klaus E. W. Fleck

Hinweise für den Benutzer

1. Für die deutschen Stichwörter wurden zumeist die Legaldefinitionen zugrunde gelegt, anderenfalls wurde auf die im CREIFELDS Rechtswörterbuch, beziehungsweise auf die in den anderen gängigen juristischen Lexika enthaltenen Erklärungen zurückgegriffen, so dass der Kontext an Hand dieser Rechtsquellen und der beiden einsprachigen Nachschlagewerke rekonstruiert werden kann. Durch die Beifügung deutscher erklärender Zusätze, insbesondere zu den Fachbereichen – zumeist in abgekürzter Form (siehe Abkürzungsverzeichnis am Ende dieser Hinweise, S. IX) – soll dem Benutzer eine genauere Unterscheidung und somit die Wahl des richtigen Ausdrucks erleichtert werden. Da die Rechtsinstitute in Deutschland und in Frankreich im Regelfall nicht kongruent sind und ein entsprechendes Äquivalent in Frankreich fehlt, wurden in manchen Fällen definitorisch-umschreibende Erklärungen simplen Wortgleichungen vorgezogen. Bei besonders schwierigen Benennungen wurden zusätzliche Erläuterungen in einem kleinen Kästchen eingefügt.
2. Die einzelnen Stichwörter sind alphabetisch geordnet, wobei Umlaute als einfache Buchstaben gelten. Einzelne besonders wichtige Abkürzungen wurden wie normale Stichwörter behandelt. Ansonsten wurden sie hinter dem Stichwort angeführt. Ein besonderes Verzeichnis der deutschen und französischen im Rechtsverkehr üblichen Abkürzungen befindet sich allerdings nur in den beiden Bänden des Doucet-Fleck.
3. Sämtliche Stichwörter erscheinen im Text in halbfetter Schrift, die französischen Äquivalente in der Grundschrift und die erklärenden Zusätze in deutscher Sprache kursiv und in Klammern:
z. B: **leiten** *v. tr.* • (Pol) mener, conduire, gouverner; • (ArbR) (anleiten) guider, instruire;
• (HR, GesR) (Geschäft) gérer, diriger; • (Versammlung) présider à.
4. Aus Gründen der Platzersparnis werden Stichwörter des gleichen Stammes oft in Wortgruppen zusammengefasst, wobei der gemeinsame Bestandteil durch einen feinen senkrechten Strich abgetrennt
z. B.: **Lohn | abbau**
und in den folgenden Unterteilungen durch eine einfache Tilde ersetzt wird.
5. Die Angabe der Wortart erfolgt jeweils durch die entsprechende nachgestellte Abkürzung.
z. B. bei Substantiven: *m* (= Maskulinum), *f* (= Femininum) und *n* (= Neutrum).
Es sei darauf hingewiesen, dass in Frankreich die Feminisierung der Berufe noch nicht so weit fortgeschritten ist wie in Deutschland und die männliche Form, auch bei Frauenberufen, immer noch unter Juristen den Vorrang genießt.
6. In der Regel wird in diesem Nachschlagewerk nur die juristische Standard- oder Hochsprache verwendet. In Einzelfällen jedoch erfolgt ein Hinweis auf umgangssprachliche Äquivalente (= *umgspr.*). Wortwendungen im übertragenen oder figurativen Sinn (= *fig.*) werden ebenfalls angezeigt. Bei Substantiven können in manchen Fällen verbale französische Entsprechungen angegeben sein, und zwar immer dann, wenn diese im Französischen üblicher als die substantivische Form sind.

beck-shop.de

Der Neubearbeiter ist sich im klaren darüber, daß es nur kontextgebundene Äquivalente gibt. Jede lexikographische Erfassung der Rechts- und Wirtschaftsterminologie bleibt deswegen bruchstückhaft und kontextbedingte Irrtümer und Fehleutungen werden aus diesem Grunde nie ganz ausgeschlossen können. Daher sind zusätzliche Hinweise, Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stets willkommen. Jeder Lexikograph wünscht sich den Dialog mit kritischen Benutzern.

Klaus E.W. Fleck